

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/A/6 (Förderungen der beruflichen
Integration behinderter Menschen)

Sozialministeriumservice
Herrn Amtsleiter HR Dr. Günther Schuster
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Mag.a Renate Salinger
Sachbearbeiterin

Per E-Mail:
post@sozialministeriumservice.at

Renate.Salinger@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866329
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.230.453

ERLASS 2020/11 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz - Covid-19 Regelungen

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz angewiesen sind, soll durch die nachstehenden Regelungen neben der Begleitung während der Arbeitszeit eine unkomplizierte und menschenwürdige Begleitung durch die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz im erforderlichen Ausmaß auch außerhalb der (unverschuldet verlorengegangenen) beruflichen Tätigkeit gewähret werden.

Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern, bei denen es aufgrund der Corona-Krisensituation zu **temporären arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie Kurzarbeit, Dienstfreistellungen, Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage, vorläufigen Stundenreduktionen** etc. gekommen ist bzw. kommt, kann während dieser Zeit Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz weiterhin **unverändert im genehmigten Assistenzausmaß** wie vor der Krise gewährt werden. Eine neue Bedarfsermittlung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz ist nicht notwendig.

Die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer sind jedoch verpflichtet, jede Änderung ihres arbeitsrechtlichen Verhältnisses dem Träger bekanntzugeben. Die Träger haben dies zu dokumentieren. Ziel dieser Regelungen ist einen temporären Systemwechsel in die Persönliche Assistenz der Länder, dort wo es nicht unbedingt notwendig ist, zu vermeiden.

Im Falle einer **endgültigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** kann die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zur **Überbrückung von Notlagen vorübergehend vorerst bis Ende Juni 2020** im genehmigten Assistenzausmaß wie vor der Krise gewährt werden. Mit dieser Übergangslösung sollen, bis zum Erhalt einer alternativen (privaten) Assistenz, Härtefälle vermieden werden.

Die umgesetzte **Strukturförderung der Assistenzservicestellen im Jahr 2020**, die auf Grundlage des pauschalierten Abrechnungsmodells abgerechnet wird, kann **bis Ende 2020** von Seiten des Ressorts garantiert werden.

Das Sozialministerium ist weiterhin gemeinsam mit der Bundesregierung bemüht, laufend Informationen zur Covid-19-Pandemie zu verbreiten. Die Persönlichen Assistentinnen und Assistenten sind verpflichtet, die von der Bundesregierung vorgegebenen sowie die empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Der vom Sozialministeriumservice erstellte **Hygieneleitfaden**, der vom Krisenstab des Ressorts abgenommen wurde, ist heranzuziehen.

Das Sozialministeriumservice wird ersucht, die Landesstellen von dem Erlass in Kenntnis zu setzen, damit diese die Träger von den Regelungen informieren können.

Mit freundlichen Grüßen

8. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag.a phil. Ulrike Rebhandl

Elektronisch gefertigt

